



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

zur Altersfeststellung UMA





Handlungsempfehlung zum behördlichen Verfahren der Altersfeststellung bei ausländischen Personen durch das Jugendamt

– 3. überarbeitete Auflage 2020 –

Impressum

Herausgegeben vom

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Abteilung Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

Bild: © Alx – fotolia.com

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage der Altersfeststellung	1
2. Allgemeine Grundsätze der Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII	2
3. Beginn des Verteilverfahrens	4
4. Altersfeststellung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere	4
5. Altersfeststellung durch qualifizierte Inaugenscheinnahme	5
6. Altersfeststellung durch eine ärztliche Untersuchung	7
6.1 Vorliegen eines Zweifelsfalles	7
6.2. Ärztliche Untersuchungsmethoden und Vorgehensweise	8
6.3 Informations- und Mitwirkungspflicht	9
6.4 Kostenerstattung der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung	10
7. Bekanntwerden neuer Anhaltspunkte bezüglich des Alters	10
8. Feststellung der Volljährigkeit	11
9. Fortbestehen von Zweifel trotz Anwendung aller Möglichkeiten der Altersfeststellung	12
10. Quellen- und Literaturverzeichnis	13
10.1 Kommentare und Empfehlungen	13
10.2 Rechtsprechung	13
11. Weiterführende Informationen	15
Anhang	15

1. Gesetzliche Grundlage der Altersfeststellung

**Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung
in der Fassung vom 28.10.2015**

- (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42 a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

2. Allgemeine Grundsätze der Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII

Die Altersfeststellung durch das Jugendamt ist ein zentrales Element der vorläufigen Inobhutnahme und sollte durch die Schwerpunktjugendämter vorgenommen werden.

Die behördliche Altersfeststellung dient sowohl dem Schutz der jungen Menschen als auch dem öffentlichen Interesse des Staates, da Minderjährigkeit eine Voraussetzung für die Durchführung des Verteilverfahrens gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII, sowie die Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist.

Nur ausländische Kinder und Jugendliche, d.h. alle Personen, die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen gem. § 42a SGB VIII durch das örtliche Jugendamt vorläufig in Obhut genommen werden. § 42f SGB VIII regelt das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung in dieser Abfolge:

- Einsichtnahme in Ausweispapiere;
- qualifizierte Inaugenscheinnahme;
- ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

In der Praxis hat es sich bewährt, zu trennen zwischen einem Erstgespräch zur Einschätzung, ob die angegebene Minderjährigkeit zutreffend sein kann, als Voraussetzung der Inobhutnahme und einem intensiven Beratungsgespräch innerhalb der ersten drei Tage zur Überprüfung der getroffenen Entscheidung.

Das Jugendamt muss sich in jedem Fall einen persönlichen Eindruck von dem jungen Menschen verschaffen, auch wenn andere Behörden oder Stellen sich bereits zum Alter geäußert haben (vgl. OVG Bremen 21.09.2016 – 1 B 164/16). Bei sich widersprechenden Erkenntnissen oder Angaben sind Zweifel an dem vorgegebenen Alter anzuraten, wenn diese nicht ausgeräumt werden können. Es ist gleichfalls zu beachten, dass die Erstreckung der Bindungswirkung der jugendhilferechtlichen Altersfeststellung nicht geregelt ist (vgl. VG Augsburg 23.09.2015 – Au 3 E 15.1306; OVG Bremen 19.08.2016 – 1 B 169/16; VG Stade 13.09.2017 – 4 B 2967/17; siehe auch BGH 10.08.2018 – V ZB 123/18; BT-Drs. 18/6392, S. 20).

Eine vorläufige Inobhutnahme hat auch zu erfolgen, wenn das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher abschließend festgestellt ist (vgl. OVG Bremen 18.11.2015 – 2B 221/15 2, PA 223/15; BVerwG 26.04.2018 – 5 C 11/17). Eine vorläufige Inobhutnahme kann nicht mit der

Begründung abgelehnt werden, dass die Minderjährigkeit zweifelhaft erscheint. In solchen Fällen hat die Altersfeststellung nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu erfolgen (vgl. Wiesner §42f N 3; Schlegel u.a. § 42f Rn. 20ff.). Die Schutzmaßnahme wird gewährt, bis das Alter des Betroffenen festgestellt ist oder aber wegen nicht ausräumbarer Ungewissheit weiterhin vom Vorliegen von Minderjährigkeit auszugehen ist (vgl. VGH München 13.12.2016 – 12 CE 16.2333). In diesen Fällen könnte eine Unterbringung der ausländischen Person in asylrechtlichen Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften während der Zeit der Durchführung der Altersfeststellung unzulässig sein (vgl. BVerwG 24.06.1999 – 5 C 24/98; BayVGH 23.09.2014 – 12 CE 14.1833; VG Augsburg 04.01.2018 – Au 6 S 17.1805; VG München 28.06.2018 – M 18 E 18.2468).

Die unbegleiteten geflüchteten Personen müssen gem. §§ 60 ff SGB I belehrt werden, dass sie bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet sind mitzuwirken. Sie müssen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der unbegleitete minderjährige Flüchtling nicht der deutschen Sprache mächtig, ist dem jeweiligen Verfahren der Altersfeststellung ein/e neutrale/r und qualifizierte/r Sprachmittler/in bzw. Dolmetscher/in hinzuzuziehen. Diese/r soll in keiner persönlichen Beziehung zu der Person stehen.

Wenn bei dem Verfahren der Altersfeststellung kein genaues Geburtsdatum ermittelt werden kann und die Angaben des jungen Menschen nicht plausibel erscheinen oder zu unspezifisch sind, ist zugunsten des Betroffenen vom letztmöglichen Zeitpunkt des bekannten Geburtsjahres, also dem 31.Dezember auszugehen (vgl. OLG Köln 19.01.2012 – 21 UF 19/12; BVerwG 31.07.1984 – 9 C 156/83). Sofern bei der medizinischen Altersbestimmung ein Mindestalter mit Monatsangabe (z.B. 17,1 Jahre) ermittelt wird, ist auch in diesen Fällen nach Gesamtbewertung aller Erkenntnisse zugunsten des Betroffenen vom letztmöglichen Zeitpunkt für die Festlegung des Geburtsdatums auszugehen. Das im medizinischen Altersgutachten ermittelte Mindestalter sollte für die Rückberechnung des Geburtsdatums, ausgehend vom letzten Untersuchungstag, als Grundlage verwendet werden (vgl. VG München 07.01.2016 – M 18 E 15.3106).

Das gesamte Verfahren der Altersfeststellung ist durch das Jugendamt in jedem Einzelfall in überprüfbarer und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren (vgl. OVG Bremen 21.09.2016 – 1 B 164/16). Es muss besonders die Gesamtwürdigung in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein (vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 517/16). Die Dokumentation könnte

für eventuelle spätere Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren, aber auch bei besonderen Vorkommnissen, sowie für die Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII von Bedeutung sein.

3. Beginn des Verteilverfahrens

Das BVerwG hat mit Urteil vom 26.04.2018 (Az. 5 C 11/17) entschieden, dass die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII erst mit der Feststellung der Minderjährigkeit zu laufen beginnt. Das Jugendamt, welches die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII durchgeführt hat, muss die Meldung an die Landesverteilstelle zwar innerhalb der gesetzlichen Fristen vornehmen, ist das Altersfeststellungsverfahren jedoch zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen, so sollte das Jugendamt bei der Meldung jedoch entsprechend darauf hinweisen. Nach Abschluss des Altersfeststellungsverfahrens ist die Landesverteilstelle unverzüglich über das Ergebnis zu unterrichten. Sofern die Minderjährigkeit danach nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Verteilung nach § 42b Abs. 3 SGB VIII vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der Zuständigkeit nach § 88a Abs. 1 SGB VIII.

4. Altersfeststellung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere

Die Feststellung der Minderjährigkeit soll zunächst anhand von aussagekräftigen Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten erfolgen, aus denen das Alter eindeutig und glaubwürdig hervorgeht. Ein echter Reisepass, ein Visum, Urkunden bzw. andere Ausweisdokumente beweisen jedoch nicht zwingend die Richtigkeit der dort angegebenen Inhalte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 13.03.2013 – OVG 6 S 3.13/OVG 6 M 5.13; VG München 16.08.2016 – 12 CS 16.1550; OVG Bremen 02.10.2017 – 1 B 173/17; VG Berlin 18.12.2017 – 9 L 676.17 A). Ebenso kann das Geburtsdatum in einem echten nachträglich ausgestellten sogenannten *Proxy-Pass* nicht automatisch für die Altersfeststellung zu Grunde gelegt werden (vgl. OVG Bremen 06.11.2018 – 1 B 184/18).

Daher sollte bei der Vorlage von Ausweispapieren, Urkunden und anderen von offiziellen Stellen des Herkunftslandes ausgestellten Dokumenten zur Altersfeststellung eine inhaltliche

Echtheitsüberprüfung und Legalisation dieser erfolgen. Dies betrifft auch nachgereichte Dokumente, aus denen sich abweichende Daten zum bisher ermittelten Alter ergeben. Die Legalisation von ausländischen Dokumenten erfolgt in Amtshilfe durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland. In einigen Ländern hat das Auswärtige Amt die Legalisation und Überprüfung von Dokumenten bis auf weiteres ausgesetzt¹.

In der Regel kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ohne entsprechend gültige Dokumente an, daher bleibt zunächst nur die Selbstauskunft der Person (vgl. Wiesner § 42f N 6). Die jungen Menschen können meist ihr Alter nicht zweifelsfrei nachweisen, so dass eine Überprüfung und Legalisation von Dokumenten nicht immer möglich ist. Das Jugendamt ist gleichwohl verpflichtet, eine Altersfeststellung vorzunehmen und bedient sich dafür zunächst der qualifizierten Inaugenscheinnahme.

5. Altersfeststellung durch qualifizierte Inaugenscheinnahme

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme stellt sich in der Praxis als hochprofessionalisiertes und komplexes Verfahren dar. Sie würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst (vgl. Kunkel u.a. § 42f Rn. 3). Die qualifizierte Inaugenscheinnahme erfolgt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ in einem persönlichen Gespräch mit dem/der Minderjährigen durch in der Regel zwei sozialpädagogische besonders qualifizierte und erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes. Im Rahmen des Gespräches werden biographische Fakten (Familien-geschichte, Fluchtroute, Orte des Aufwachsens, Bildungsbiographie, etc.) erhoben, die äußere Erscheinung beurteilt sowie ggf. weitere vorgelegte Dokumente zum Identitätsnachweis begutachtet. In der Befragung muss die Person auch mit eventuell vorhandenen Widersprüchen in ihren Angaben zum Alter, Entwicklungsverlauf, Biografie, Fluchtweg etc. konfrontiert werden und die Gelegenheit erhalten, diese ausräumen zu können (vgl. OVG Bremen 22.02.2016 – 1 B 303/15; BayVG 05.04.2017 – 12 BV 17.185; OVG Bremen 26.05.2017 – 1 B 64/17; VG

¹ Weiterführende Informationen zur Legalisation von ausländischen Dokumenten und eine Übersicht zu den Ländern, bei der diese zurzeit ausgesetzt ist, finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes und der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr> (Abgerufen am 22.01.2020)

Bremen 03.07.2018 – 3 V 1165/18). Das Jugendamt benutzt gem. §§ 20 u. 21 SGB X die Beweismittel, die es zur Ermittlung des Alters für erforderlich hält. Es kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift auch gehören (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20):

- Auskünfte jeder Art einzuholen;
- Beteiligte anzuhören;
- Zeugen und Sachverständige zu vernehmen;
- schriftliche oder elektronische Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen;
- sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.

Vor einer solchen weitergehenden Erhebung von Beweismitteln sollte vorab die Einwilligung des Betroffenen eingeholt und die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 67 ff. SGB X sowie §§ 61ff. SGB VIII beachtet werden (vgl. Kunkel u.a. § 42f Rn. 2; Münder u.a. § 42f Rn. 6). Ohne die Beteiligung der ausländischen Person dürfen nur in Fällen des § 62 Abs. 3 SGB VIII Sozialdaten erhoben werden (vgl. Schlegel u.a. § 42f Rn. 19).

Die geflüchtete Person ist gem. § 42f Abs. 1 Satz 2 SGB VIII auf ihre Rechte hinzuweisen und ihr ist die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 5176/16). Einer solchen Vertrauensperson, sofern diese verfügbar ist, muss auch die Anwesenheit bei der Altersfeststellung gestattet werden (vgl. Münder u.a. § 42f Rn. 3).

Wenn die Aufklärung von widersprüchlichen und/oder unklaren Altersangaben der Person in der qualifizierten Inaugenscheinnahme nicht hinreichend möglich ist, um die Altersfeststellung abschließen zu können, ist vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen und gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII muss eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung veranlasst werden (vgl. OVG Bremen 02.10.2017 – 1 B 173/17; OVG Bremen 05.01.2018 – 1 B 242/17; OVG Berlin-Brandenburg 08.01.2018 – OVG 6 S 40.17, OVG 6 M 68.17; VG Bremen 03.07.2018 – 3 V 1165/18).

Es wird empfohlen, bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Fragebögen (Anlage 3 und Anlage 4) der *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Unbegleiteten Minderjährigen* der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu verwenden.

6. Altersfeststellung durch eine ärztliche Untersuchung

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des jungen Menschen, seiner rechtlichen Vertretung oder von Amts wegen gem. § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die ärztliche Untersuchung darf nur nach Einwilligung der betroffenen Person und ihrer Vertretung durchgeführt werden. Die Einwilligung sollte durch das Jugendamt schriftlich festgehalten werden (vgl. Schlegel u.a. § 42f Rn. 9). Die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung muss dem aktuellsten und anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Der Auftrag zur ärztlichen Untersuchung soll nicht nur die Ermittlung zu dem wahrscheinlichsten Alter enthalten, sondern muss auch nach dem Mindestalter fragen (vgl. OLG Hamm 23.10.2018 – II-9 UF 104/18). Außerdem sollte der/die untersuchende Arzt/Ärztin nähere Angaben dazu machen, auf Grund welcher medizinisch hinreichend abgesicherten Erkenntnisse und Methoden sich ausreichend valide Aussagen zu dem ermittelten Lebensalter ableiten lassen (vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 517/16).

Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung müssen mit den Erkenntnissen der vorher stattgefundenen Methoden der Altersfeststellung zusammengeführt und als Gesamtergebnis durch das Jugendamt beurteilt werden. Innerhalb von Fehlergrenzen muss im Sinne des Kindeswohls zugunsten des/der Minderjährigen entschieden werden.

Dies entspricht der UN-Kinderrechtskonvention, deren Regelungen in Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 3 (Garantie des Kindeswohls) und Artikel 22 (Flüchtlingskinder) bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts zu beachten sind. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zur UN-Kinderrechtskonvention folgendes festgestellt (vgl. United Nations 2005, S. 11): Bei der Altersfeststellung von ausländischen Personen ist, nachdem alle möglichen Methoden zur Altersfeststellung ausgeschöpft wurden und Zweifel nicht ausreichend ausgeräumt werden konnten, von Minderjährigkeit auszugehen.

6.1 Vorliegen eines Zweifelsfalles

Der Begriff *Zweifelsfall* ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. BayVG 16.08.2016 – 12 CS 16.1550; VG München 13.12.2016 – 12 CE 16.2333).

Hinweise für einen Zweifelsfall, die eine ärztliche Untersuchung indizieren, könnten sein²:

- alle vorherigen Verfahren der Altersfeststellung führten nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis;
- wenn ein Treffer im EURODAC System vorliegt, aus welchem sich ein abweichendes Geburtsdatum ergibt;
- Widersprüche in den Angaben und der Selbstauskunft des Betroffenen, die nicht hinreichend aufgeklärt werden konnten;
- neue Hinweise, Dokumente o.ä. Unterlagen die diskrepanz zu den bisherigen Erkenntnissen über das Alters des Betroffenen stehen;
- die Einschätzungen der durchführenden Fachkräfte des Jugendamtes zur Altersfeststellung stimmen nicht überein;
- es kommen ernstzunehmende Bedenken an dem Ergebnis der Altersfeststellung des vorherigen Jugendamtes auf;
- es liegen Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vor, die vom bisher ermittelten Alter deutlich abweichen und auf Volljährigkeit hindeuten;
- die Angabe des jungen Menschen weicht erheblich von der Einschätzung der durchführenden Fachkräfte des Jugendamtes ab.

6.2. Ärztliche Untersuchungsmethoden und Vorgehensweise

Die Untersuchungen sind mit den schonendsten, zuverlässigsten, aktuellsten und anerkannten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Die Auswahl der medizinischen Untersuchungsmethoden zur Altersfeststellung soll sich an dem höchstmöglichen Beweismaßstab und größtmöglicher Aussagesicherheit orientieren (vgl. OVG Bremen 04.06.2018 – 1 B 82/18; OLG Hamm 23.10.2018 – II-9 UF 104/18).

Bei der ärztlichen Altersbestimmung können insbesondere folgende Untersuchungen durchgeführt werden:

- körperliche Untersuchung und Anamnese auf Reifezeichen sowie Hinweise auf Entwicklungsverzögerungen; ohne Genitaluntersuchungen oder Begutachtung sekundärer Geschlechtsmerkmale (vgl. BT-Drs. 18/6392, S.21);

² Siehe auch Auslegungshinweise des BMFSFJ vom 19.03.2018 zum Begriff des Zweifelfalls im Anhang.

- Zahnärztliche Untersuchung (Panoramaschichtaufnahme) des Ober- und Unterkiefers und angrenzenden Bereiche zum Zustand der Weisheitszahnentwicklung und ggf. anderer relevanter Altersbefunde;
- Radiologische Untersuchung der Handknochen zur Altersbestimmung;
- Radiologische Untersuchung des Schlüsselbein-Brustbein-Gelenkes zum Abgleich des altersgemäßen Entwicklungszustandes.

6.3 Informations- und Mitwirkungspflicht

Der junge Mensch ist in das Verfahren einzubeziehen und muss vom Jugendamt über die Untersuchungsmethoden und Folgen der Altersfeststellung umfassend aufgeklärt werden (vgl. OVG Bremen 04.06.2018 – 1 B 53/18). Die Aufklärung der Person sollte alters- und entwicklungsgerecht unter ggf. Einbezug eines Dolmetschers erfolgen und muss vor der Einwilligung zur ärztlichen Untersuchung stattfinden. Eine mangelhafte Aufklärung und unzureichende Einwilligungserklärung hat zur Folge, dass das medizinische Altersgutachten nicht als rechtliches Beweismittel verwertet werden kann (vgl. Schlegel u.a. § 42f Rn. 50.1). Die Person muss gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 62 u. 65 SGB I bei der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung mitwirken. Wird die Untersuchung von Amts wegen angeordnet, ist die Person auch über die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung umfassend aufzuklären (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20).

Die Belehrung sollte durch das Jugendamt schriftlich nachvollziehbar dokumentiert werden, da ohne Nachweis dieser Belehrung keine negativen Folgen aus der Verweigerung der Mitwirkung gezogen werden können (vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 517/16; OVG Bremen 04.06.2018 – 1 B 53/18; Kunkel u.a. § 42f Rn. 7).

Mangelnde Mitwirkungspflicht führt nicht a priori zur Annahme der Volljährigkeit. Sofern die Person die Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung verweigert, kann das Jugendamt die Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme jedoch nicht näher prüfen. Die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, auch bei Verweigerung von Teiluntersuchungen, sollte durch das Jugendamt dokumentiert werden.

Das Jugendamt kann die Inobhutnahme in Anlehnung an § 42f Abs. 2 SGB VIII i.V.m § 66 SGB I beenden und Leistungen versagen, wenn die Person nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt.

6.4 Kostenerstattung der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung

Da das Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz die Gutachten auf Basis der aktuell anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der forensischen Altersdiagnostik erstellt, ist es für die Durchführung einer medizinischen Altersdiagnostik und für die Erstellung zusammenfassender Gutachten in besonderer Weise geeignet.

Um den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine zügige Gutachtenerstellung in Zweifelsfällen zu ermöglichen, hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Kooperationsvereinbarung mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz abgeschlossen, die es der Universitätsmedizin Mainz durch finanzielle Beteiligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung erlaubt, gesonderte Kapazitäten für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen zur Altersfeststellung für rheinland-pfälzische Jugendämter vorzuhalten. Die ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung soll deshalb im Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz durchgeführt werden.

Eine gesonderte Beantragung der Kostenübernahme beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist in diesen Fällen nicht notwendig. Sollte in besonderen Ausnahmefällen die ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung entgegen der Empfehlung abweichend bei einer anderen Stelle in Auftrag gegeben werden, ist vorab zwingend Kontakt mit dem Kompetenzzentrum umA aufzunehmen.

7. Bekanntwerden neuer Anhaltspunkte bezüglich des Alters

Werden dem Jugendamt neue Hinweise zum Alter der ausländischen Person bekannt, aufgrund dessen an der bisherigen Altersfeststellung erhebliche Zweifel aufkommen, sollte es eine erneute Altersfeststellung vornehmen. Dies ist während der gesamten Dauer der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit möglich und kann auch Fälle betreffen, in welchen die jugendhilferechtliche Zuständigkeit im Rahmen des bundesweiten Verteilverfahrens aus einem anderen Bundesland übernommen wurde. Welches Verfahren zur Altersfeststellung zur erneuten Einschätzung gewählt wird, ist abhängig vom Einzelfall und liegt im Ermessen des Jugendamtes.

In jedem Fall empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Schwerpunktjugendamt, um sich zur weiteren Vorgehensweise zu beraten und etwaige gegenläufige Einschätzungen gemeinsam zu erörtern. Sofern die beteiligten Jugendämter es im Einzelfall als notwendig erachten, kann in Erwägung gezogen werden, das zuständige Schwerpunktjugendamt bei der erneuten Überprüfung des Alters während der Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Rahmen der Amtshilfe gem. §§ 3 bis 7 SGB X zu beteiligen.

Für eine abschließende Entscheidung über das Alter sind die neuen Erkenntnisse mit den bisherigen Ergebnissen zusammenzuführen und in der Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Ein neu festgestelltes abweichendes Alter macht die bisherige Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII nicht rückwirkend rechtswidrig, sofern die vorherigen Altersfeststellungen den Vorgaben des § 42f SGB VIII entsprachen. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, die einzelnen Begründungsschritte ausreichend zu dokumentieren, um die vorherigen Entscheidungen und die damit verbundene Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII nachvollziehbar darlegen zu können.

8. Feststellung der Volljährigkeit

Wird bei der Altersfeststellung von ausländischen Personen unzweifelhaft Volljährigkeit festgestellt, ist die Inobhutnahme unverzüglich zu beenden, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht mehr vorliegen (vgl. Wiesner § 42f N 3). In diesen Fällen stellt das Jugendamt der Person einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung aus. Dieser Bescheid sollte im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- Benennung der Rechtsgrundlage,
- Ausführung der rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe,
- Erörterung der sich daraus ergebende Rechtsfolge,
- Hinweis auf Widerspruchs- und Klagemöglichkeit.

Weiterhin sollte darüber informiert werden, an wen sich die betreffende ausländische Person ab Volljährigkeit für die zukünftige Unterbringung wenden muss. Der Verweis an eine Aufnahmeeinrichtung ist lediglich möglich, wenn noch keine jugendhilferechtliche Zuweisung erlassen wurde. Zu beachten ist, dass in den Fällen des § 14 Abs. 2 AsylG (Asylantragstellung beim Bundesamt) keine Zuweisung durch die ADD erfolgen kann.

Sofern eine jugendhilferechtliche Zuweisung bereits vorliegt, ist eine Verteilung im Sinne des Landesaufnahmegesetzes gegeben (vgl. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, 2016). In diesem Fall ist die weitere Unterbringung durch die zuständige Stelle der Zuweisungskommune im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vorzunehmen, sofern eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG besteht.

Nach § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung (vgl. VG Bremen 03.07.2018 – 3 V 1165/18). Es ist nicht möglich, die Altersfeststellung isoliert anzufechten.

9. Fortbestehen von Zweifel trotz Anwendung aller Möglichkeiten der Altersfeststellung

Bestehen nach der Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII Zweifel fort und es konnte bei allen angewendeten Verfahren und Methoden der Altersfeststellung nicht eindeutig Volljährigkeit nachgewiesen werden, ist zwingend zugunsten des Betroffenen von seiner Minderjährigkeit auszugehen (vgl. BGH 12.02.2015 – V ZB 185/14).

Dies betrifft gem. Art. 25 Abs. 5 EU-Richtlinie 2013/32/EU auch die Fälle, bei denen nach einer ärztlichen Untersuchung Zweifel offenbleiben (vgl. Wiesner § 42f N 9 u. 10; VGH München 16.08.2016 – 12 CS 16.1550).

10. Quellen- und Literaturverzeichnis

10.1 Kommentare und Empfehlungen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. 2. Auflage 2017

Bundesdrucksache 18/ 6392 vom 14.10.2015: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung – BT-Drs. 18/5921, 18/6289.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Auslegung des Begriffs „in Zweifelsfällen“ in § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Berlin, 19.03.2018

Kunkel/Keper/Pattar: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 7. Auflage 2018

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen. Anwendungshinweise zum neuen Landesaufnahmegesetz. Mainz, 07.03.2016

Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII. 8. Auflage 2019

Schlegel/Voelzke: juris Praxiskommentar SGB VIII. 2. Auflage 2018

United Nations (2005): Convention on the Rights of the Child. General Comment No. 6. Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin.

Wiesner/Loos: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Nachtragskommentierung Dezember 2015

10.2 Rechtsprechung

BayVGH Beschluss v. 23.09.2014 – 12 CE 14.1833

BayVGH Beschluss v. 16.08.2016 – 12 CS 16.1550

BayVGH Beschluss v. 05.04.2017 – 12 BV 17.185

BGH Beschluss v. 12.02.2015 – V ZB 185/14

BGH Beschluss v. 10.08.2018 – V ZB 123/18

BVerwG Urteil v. 31.07.1984 – 9 C 156/83

BVerwG Urteil v. 24.06.1999 – 5 C 24/98

BVerwG Urteil v. 26.04.2018 – 5 C 11/17

OLG Köln Beschluss v. 19.01.2012 – 21 UF 19/12

OVG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 13.03.2013 – OVG 6 S 3.13/OVG 6 M 5.13

OVG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 29.08.2017 – OVG 6 S 27.17, OVG 6 M 61.17

OVG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 08.01.2018 – OVG 6 S 40.17, OVG 6 M 68.17

OVG Bremen Beschluss v. 18.11.2015 – 2B 221/15 2, PA 223/15

OVG Bremen Beschluss v. 22.02.2016 – 1 B 303/15

OVG Bremen Beschluss v. 19.08.2016 – 1 B 169/16

OVG Bremen Beschluss v. 21.09.2016 – 1 B 164/16

OVG Bremen Beschluss v. 26.05.2017 – 1 B 64/17

OVG Bremen Beschluss v. 02.10.2017 – 1 B 173/17

OVG Bremen Beschluss v. 05.01.2018 – 1 B 242/17

OVG Bremen Beschluss v. 04.06.2018 – 1 B 53/18

OVG Bremen Beschluss v. 04.06.2018 – 1 B 82/18

OVG Bremen Beschluss v. 06.11.2018 – 1 B 184/18

VG Bremen Beschluss v. 03.07.2018 – 3 V 1165/18

VG Augsburg Beschluss v. 23.09.2015 – Au 3 E 15.1306

VG Augsburg Beschluss v. 04.01.2018 – Au 6 S 17.1805

VG Berlin Beschluss v. 18.12.2017 – 9 L 676.17 A

VG Stade Beschluss v. 13.09.2017 – 4 B 2967/17

OLG Hamm Beschluss v. 23.10.2018 – II-9 UF 104/18

VG Hannover Beschluss v. 11.11.2016 – 3 B 517/16

VG München Beschluss v. 07.01.2016 – M 18 E 15.3106

VGH München Beschluss v. 16.08.2016 – 12 CS 16.1550

VGH München Beschluss v. 13.12.2016 – 12 CE 16.2333

VG München Beschluss v. 28.06.2018 – M 18 E 18.2468

11. Weiterführende Informationen

Kompetenzzentrum „Unbegleitete minderjährige Ausländer“

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/kompetenzzentrum-uma/>

Anhang

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Auslegung des Begriffs „in Zweifelsfällen“ in § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Berlin, 19.03.2018

Auslegung des Begriffs „in Zweifelsfällen“ in § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

Das BMFSFJ teilt die Auffassung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 5. April 2017, Az. 12 BV 17.185, wonach ein „Zweifelsfall“ im Sinne von § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII dann vorliegt, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, der Betroffene sei noch minderjährig. Diese weite Auslegung ist nach dem Sinn und Zweck von § 42f SGB VIII sowie aufgrund der Entstehungsgeschichte der Norm und unter Berücksichtigung der Wertungen der VN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, BGBl. 1992 II S. 121, 122) geboten.

1. Entstehungsgeschichte

Der Begriff des „Zweifelsfalls“ in § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist nach dem Sinn und Zweck und aufgrund der Entstehungsgeschichte, sowie unter Heranziehung der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU), weit auszulegen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 42f SGB VIII kann „in Fällen, in denen *Zweifel* an der Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht auf andere Weise beseitigt werden, das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung veranlassen“ (BT Drs.18/6392, S. 20 f.). Ferner können die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“ (im Folgenden „Handlungsempfehlungen“), auf die in der Gesetzesbegründung verwiesen wird (BT Drs.18/6392, S. 20), zur Auslegung herangezogen werden. Sie definieren zwar den Begriff „in Zweifelsfällen“ nicht (S. 37), dennoch legen sie klarstellend dar, dass „eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem noch auf anderem Wege möglich [ist]. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte liefern. Es gibt einen Graubereich von ca. 1-2 Jahren.“ Dies ist anerkannt und muss stets in die Feststellung des Alters einbezogen werden.

Die drei Stufen der Altersfeststellung in § 42f SGB VIII dienen sowohl dem Schutz des Antragstellers als auch dem öffentlichen Interesse der staatlichen Seite, festzustellen, ob es sich bei dem Betroffenen um einen Minderjährigen handelt oder nicht.

Insbesondere in dem sogenannten Grenzbereich zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit kann davon ausgegangen werden, dass durch die qualifizierte Inaugenscheinnahme das Alter nicht sicher festgestellt werden kann. Es ist im Sinne des Gesetzgebers, genau in diesen Fällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, um die möglichen Zweifel auszuräumen oder gegebenenfalls einzugrenzen. Dabei muss jedoch stets bedacht werden, dass auch durch eine ärztliche Untersuchung eine *exakte* Bestimmung des Alters nicht möglich ist. Insofern ist in diesem Grenzbereich der Zweifelsfall die Regel und die ärztliche Untersuchung muss zur qualifizierten Inaugenscheinnahme hinzutreten, um das Lebensalter genauer bestimmen zu können.

Auch die Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) kann zur Auslegung im Grenzbereich zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit herangezogen werden. Die Bundesregierung und die Länder haben in einer Großen Anfrage die Asylverfahrensrichtlinie im Zusammenhang mit der Altersfeststellung nach § 42 SGB VIII a.F. mehrfach erwähnt (BT-Drs. 18/5564, S. 76 ff.). Auch nach Auffassung der Rechtsprechung muss Art. 25 UAbs. 5 RL 2013/32/EU „nicht nur im eigentlichen Asylverfahren als dem Verfahren zur Gewährung (bzw. Aberkennung) internationalen Schutzes, sondern auch in dem mit dem Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge untrennbar verbundenen jugendhilferechtlichen Inobhutnahmeverfahren gelten“ (BayVGH 5.7.2016 – 12 CE 16.1186, juris Rn. 22). Ein weiteres Indiz für die Heranziehung der Asylverfahrensrichtlinie ist, dass auch die Handlungsempfehlungen (s.o.) auf S. 38 im Rahmen der Auslegung von § 42f SGB VIII Bezug auf Art. 25 Abs. 5 RL 2013/32/EU nehmen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in Zweifelsfällen“ in § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist demnach mit Hilfe von Art. 25 Abs. 5 UAbs. 1 RL 2013/32/EU auszulegen.

Die Richtlinie normiert in Art. 25 Abs. 5 UAbs. 1 RL 2013/32/EU zwei Zweifelsfälle. Nach dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 RL 2013/32/EU können „ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger“ durchgeführt werden, „wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise *Zweifel* bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen“. In Art. 25 Absatz 5 UAbs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU wird ein zweiter „Zweifelsfall“ definiert. Danach soll, selbst wenn nach der ärztlichen Untersuchung „Zweifel“ bestehen, von der Minder-

jährigkeit ausgegangen werden. Damit kann nach Heranziehung von Art. 25 Abs. 5 UAbs. 1 S. 2 der Asylverfahrensrichtlinie der Begriff „Zweifel“ in § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII nur weit ausgelegt werden. Liegen also Zweifel noch nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme vor, d.h. kann auch nach ihr nicht mit Sicherheit von der Volljährigkeit ausgegangen werden, so muss eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden. Schließlich ist diese Methode der Altersfeststellung für sich genommen noch ungenauer als in Kombination mit der ärztlichen Untersuchung.

Auch Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie kann bei der Auslegung herangezogen werden. Gemäß Art. 25 Abs. 6 RL 2013/32/EU ist vorrangig das Kindeswohl zu beachten. Dabei handelt es sich um ein komplexes Konzept, dessen Bedeutung im Einzelfall genauer bestimmt werden muss. Auch daraus ergibt sich, dass der Begriff weit ausgelegt werden muss, um eine Inobhutnahme nicht fälschlicherweise grundlos zu versagen oder verfrüht zu beenden. Liegen Zweifel vor, hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung anzuordnen. Andernfalls hätte es das jeweilige Jugendamt in der Hand, auch in Fällen, in denen sich Zweifel geradezu aufdrängen, ihr Vorliegen zu verneinen und damit die Inobhutnahme eines seine Minderjährigkeit betuernden Flüchtlings endgültig zu versagen.

2. Auslegung unter Berücksichtigung der VN-Kinderrechtskonvention; Berücksichtigung sonstiger internationaler Empfehlungen

Bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts sind die Regelungen Art. 2, 3 und 22 der VN-Kinderrechtskonvention zum Diskriminierungsverbot, zur Garantie des Kindeswohls und zu Kindern als Flüchtlinge zu beachten. Der VN-Kinderrechtsausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 festgestellt, dass bei der Altersfeststellung, nachdem alle möglichen Methoden zur Altersfeststellung angewandt wurden, im Zweifel von der Minderjährigkeit ausgegangen werden soll (VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, S. 10).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei nach der ärztlichen Untersuchung verbleibenden Zweifeln von der Minderjährigkeit auszugehen ist. Dieses materiellrechtliche Ergebnis wirkt auf das Verfahren zur Altersbestimmung zurück, da bei einer sehr engen Auslegung des Zweifelsfalls im behördlichen Verfahren der Weg zu

diesem Ergebnis versperrt sein könnte. Die materiell-rechtliche Rechtsposition der Betroffenen wirkt daher auf ihre Verfahrensrechte zurück.

Zur Orientierung können auch die Arbeiten des Ad hoc Committee for the Rights of the Child (CAHENF) des Europarates dienen. CAHENF hat in einem „Preliminary outline on the scope and nature of the Council of Europe proposed standards in the area of age assessment“ (Bericht bisher nicht veröffentlicht, wird beigelegt; Änderungen noch möglich) vom 7. September 2017 auf S. 5 empfohlen, dass innerhalb der Fehlergrenze im Sinne des Kindeswohls zugunsten des Minderjährigen zu entscheiden ist. In dem CAHENF Papier zur Altersfeststellung wird nicht differenziert, an welchem Punkt diese Zweifel auftreten können. Dies spricht ebenfalls dafür, bei Zweifeln auch noch nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme in § 42f SGB VIII für den Minderjährigen zu entscheiden und ggf. eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. Es muss jedoch stets beachtet werden, dass auch eine ärztliche Untersuchung keine gesicherten Aussagen über das Alter liefern kann und daher stets ganzheitlich, d.h. holistisch eine Altersfeststellung zu erfolgen hat (S. 5).

Auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) schreibt in seinen „Handbuch“ zu „Age assessment practice in Europe“ von Dezember 2013, der „Zweifelsfall“ sei insbesondere deshalb ein wichtiger Schutz für die Minderjährigen, weil es bisher keine Methode gebe, mit der das Alter sicher festgestellt werden könne (S. 16). Dies spricht erneut dafür, den Begriff „in Zweifelsfällen“ in § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII weit auszulegen mit der Folge, weitere Ermittlungen zur Altersfeststellung vorzunehmen.